

Gemeinde Neritz
Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
vom 24.10.2023
im Amtsgebäude des Amtes Bad Oldesloe-Land,
Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe

Das Protokoll dieser Sitzung
umfasst die Seiten 1 bis 2

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:12 Uhr
Unterbrechung: Keine



Schlichting
(Protokollführerin)

Mitgliederzahl: 3

Anwesend:

a) stimmberechtigt:

1. BGM Hauke (Vorsitzender)
2. GV Stebner
3. GV in Lienau

b) nicht stimmberechtigt:

1. Frau Schlichting, Amt Bad Olesloe-Land, zugl. Protokollführerin

Es fehlen entschuldigt:

-

Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses waren durch Einladung vom 12.10.2023 auf Dienstag, den 24.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben.

Der Wahlprüfungsausschuss ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - 3 - beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Wahl einer/s Ausschussvorsitzenden
2. Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 in der Gemeinde Neritz

TOP 1: Wahl einer/s Ausschussvorsitzenden

Da der Wahlprüfungsausschuss kein ständiger Ausschuss ist, wählt dieser seinen Vorsitzenden selbst. GV Stebner und GVin Lienau schlagen BGM Hauke als Ausschussvorsitzenden vor. Weitere Vorschläge werden nicht getätigt.

Es ergeht folgender Beschluss:

BGM Hauke wird zum Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gewählt.

Abstimmungsergebnis: 3-Ja-Stimmen (einstimmig)

TOP 2: Vorprüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 in der Gemeinde Neritz

Die Gemeindewahl hat am 14. Mai 2023 stattgefunden. In diesem Rahmen hat die neu gewählte Gemeindevertretung gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) nach Prüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.

In diesem Rahmen berichtet Frau Schlichting, dass aus der Einwohnerschaft keine Fragen an die Gemeindewahlleitung herangetragen worden sind. Besondere Vorkommnisse sind von den Wahlvorständen ebenfalls nicht gemeldet worden. Zudem weißt Frau Schlichting darauf hin, dass Einsprüche, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hätten erhoben werden können, nicht vorliegen. Ferner liegen keine Gründe vor, die nach § 39 GKWG gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen:

- Alle Vertreterinnen oder Vertreter waren wählbar (§ 39 Nr. 1 GKWG).
- Es gab bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung keine Unregelmäßigkeiten (§ 39 Nr. 2 GKWG).
- Die Feststellung des Wahlergebnisses war nicht fehlerhaft (§ 39 Nr. 3 GKWG).

Nach Prüfung und Sichtung der vorliegenden Wahlunterlagen konnten die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses keine Unstimmigkeiten feststellen. Daher ist die Wahl nach § 39 Nr. 4 GKWG für gültig zu erklären.

Es ergeht folgender Beschluss:

Der Wahlprüfungsausschuss schlägt der GV folgende Beschlussfassung vor:

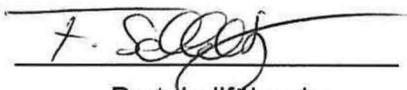
Die Gemeindewahl in der Gemeinde Neritz vom 14. Mai 2023 wird nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss für gültig erklärt.

Abstimmungsergebnis: 3-Ja-Stimmen (einstimmig)

Die Sitzung wird um 17:12 Uhr geschlossen.



Vorsitzender



Protokollführerin